



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen

Gültig ab 1. Januar 2004

Stand 1. Januar 2015

318.107.07 d WRAK

01.15

Vorwort

Die Revisionstätigkeit hat in den letzten Jahren grosse Veränderungen erfahren. Insbesondere hat sich das risikoorientierte Vorgehen etabliert. Aber auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Güte der Informationen haben stark zugenommen.

Aus diesen Gründen haben wir in Zusammenarbeit mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV die Weisungen für die Prüfung von AHV-Ausgleichskassen (Teilbereich „Hauptrevision“) neu erstellt.

Ziel und Zweck dieser Neuerstellung der Weisungen ist es

- die Revision aufgrund eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchführen zu lassen;
 - im Rahmen der Weisungen festzulegen, welchen Anforderungen die Berichterstattung zu genügen hat;
 - festzulegen, in welcher Form die Berichterstattung erfolgen muss;
 - die anerkannten Grundsätze des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer im Bereich der Ausgleichskassenrevision zu verankern;
- damit die Revisionsberichte den Anforderungen
- an ein wichtiges Aufsichtsinstrument des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie der Zentralen Ausgleichsstelle;
 - an das Überwachungsinstrument für die Organe der Ausgleichskasse genügen.

Die neuen Weisungen sind wie folgt aufgebaut:

Das Kapitel 1

umfasst den Geltungsbereich, die allgemeinen Grundsätze sowie die Struktur der Berichterstattungen;

Das Kapitel 2

widmet sich der Form der Berichterstattung im Bereich Prüfung der Geschäftstätigkeit der AHV-Ausgleichskassen (Hauptrevision);

Das Kapitel 3

widmet sich der Revision der Buchhaltungen bzw. der Jahresrechnungen der AHV-Ausgleichskassen (Abschlussrevision) und wurde ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die spätere Überarbeitung dieses Kapitels ist vorgesehen.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Publikationen in diesem Themenbereich sowie eine einfache Aktualisierung bei Änderungen zu gewährleisten, erfolgt die Ausgabe der Weisungen für die Prüfung von AHV-Ausgleichskassen neu in Loseblattform.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Allgemeines

Bei folgenden Randziffern wurden Anpassungen bezüglich der Prüfungstätigkeit bzw. der Berichterstattung vorgenommen:

Hauptrevision

Rz 2102 Betriebliche Organisation der Ausgleichskasse

Die Existenz und Effizienz eines Internen Kontrollsystems ist neu zwingend zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Rz 2404 Ergänzungsleistungen

Nachdem im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) per 1.1.2008 bei der Abschlussrevision 2008 unter der Rz 3058 EL-Konten verschiedene Anpassungen erfolgten, werden nun im 2009 die erforderlichen Änderungen im Bereich der Hauptrevision vorgenommen. Dies führt zu einer Erweiterung bei der Berichterstattung bezüglich der knappen und klaren Analyse sowie der Liste der bei der Prüfung zu berücksichtigenden Punkte.

Rz 2401 – 2405 Bereich Leistungen

Bei der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung und Rückerstattung sind neu nicht mehr alle geprüften Fälle, sondern nur die Fälle, welche zu Bemerkungen Anlass geben, mit der Versichertennummer im Bericht aufzuführen.

Abschlussrevision

Rz 3060 Verwaltungsaufwand und -ertrag

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regelungen bei der Finanzierung der Ausgleichskassen sind vor allem zusätzliche Prüfungen bezüglich der Wahrscheinlichkeit der an das BSV gemeldeten statistischen Daten vorzunehmen und Bericht darüber zu erstatten.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2011

Allgemeines

Bei folgenden Randziffern wurden Anpassungen bezüglich der Prüfungstätigkeit bzw. der Berichterstattung vorgenommen:

Hauptrevision

Rz 2102 Betriebliche Organisation der Ausgleichskasse

Um der Terminologie im Bereich der Revision Rechnung zu tragen, wird der Abschnitt 2 neu formuliert. Es ist ein Kommentar über das Interne Kontrollsystem abzugeben.

Abschlussrevision

Rz 3056 Reserven

Die bisher in Briefform existierenden Regeln bezüglich Liquidationsreserven werden per 1. Januar 2011 als Rz 1010 in die WBG integriert. Dies führt zu einer Erweiterung der Prüfungstätigkeit bzw. der Berichterstattung bei der obgenannten Randziffer.

Rz 3061 Verwaltungskostenbeiträge

Aufgrund der Revision der Verordnung über die Verwaltungskostenzuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen werden die bisher berichteten Informationen unter den Buchstaben B und C überflüssig und können ersatzlos gestrichen werden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2012

Allgemeines

Bei folgenden Randziffern wurden Anpassungen bezüglich der Prüfungstätigkeit bzw. der Berichterstattung vorgenommen:

Hauptrevision

Rz 1601 Struktur der Berichterstattung

Die Kasse muss neu obligatorischerweise eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abgeben. Dies kann entfallen, wenn der Revisionsbericht bereits entsprechende Kommentare und getroffenen Massnahmen enthält.

Abschlussrevision

Rz 3060 Verwaltungsaufwand und -ertrag

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regelungen bei der Finanzierung der Ausgleichskassen wird eine Präzisierung der Prüftätigkeiten bezüglich der Wahrscheinlichkeit der an das BSV gemeldeten statistischen Daten vorgenommen.

Rz 3067 und 3069 Ablieferung der Revisionsberichte

Die Kasse muss neu obligatorischerweise eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abgeben. Dies kann entfallen, wenn der Revisionsbericht bereits entsprechende Kommentare und getroffenen Massnahmen enthält.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Die Anpassungen beinhalten insbesondere die Bekanntgabe von zusätzlichen Mandaten durch die Revisionsorgane, welche diese bei der Ausgleichskasse inne gehabt haben.

Ferner sind in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses **alle** Mängel aufzuführen. Diese dürfen nicht einzig Gegenstand von separaten Dokumenten oder Besprechungen sein.

Das BSV wünscht eine systematische Information über Mängel, die bei der Revision von übertragenen Aufgaben festgestellt wurden und Anlass zu einem separaten Bericht gegeben haben. Mängel, Massnahmen und Stellungnahmen der Kassendirektion müssen künftig dem Hauptrevisionsbericht entnommen werden können.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2015

Anlässlich der Anpassungen vom 1. Januar 2012 in diesen Weisungen wurde die Rz 1601 neu eingefügt. Versehentlich wurde sie im Text der deutschen Fassung dann nicht aufgenommen.

Hauptrevision

Rz 1601 Struktur der Berichterstattung

Die Kasse muss neu obligatorischerweise eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abgeben. Dies kann entfallen, wenn der Revisionsbericht bereits entsprechende Kommentare und getroffenen Massnahmen enthält.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungen	11
Kapitel 1: Allgemeines	13
1.1 Geltungsbereich	13
1.2 Mitwirkung der AHV-Kassen	13
1.3 Revisionsgesellschaften	13
1.4 Allgemeine Grundsätze zur Prüfungstätigkeit in der Hauptrevision	13
1.5 Allgemeine Grundsätze zur Berichterstattung	14
1.6 Struktur der Berichterstattung zur Hauptrevision	15
1.7 Besondere Prüfungen	16
Kapitel 2: Hauptrevision	17
2.1 Bereich Organisation	17
2.1.1 Rechtliche Organisation der Ausgleichskasse	17
2.1.2 Betriebliche Organisation der Ausgleichskasse	17
2.1.3 Übertragene Aufgaben und Arbeiten durch Dritte .	17
2.2 Bereich Versicherungsunterstellung und Beiträge	18
2.2.1 Versicherungsunterstellung	18
2.2.2 Beiträge der Unselbständigerwerbenden	18
2.2.3 Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Nichterwerbstätigen und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	19
2.2.4 Das Beitragsbezugs- und Inkassoverfahren	19
2.2.5 Kassenzugehörigkeit	20
2.3 Bereich Kontrollen	20
2.3.1 Arbeitgeberkontrollen	20
2.3.2 Kontrolle der Zweigstellen	21
2.4 Bereich Leistungen	21
2.4.1 Ordentliche und ausserordentliche AHV/IV- Renten und HE	21
2.4.2 IV-Taggeld	22
2.4.3 Erwerbsersatzordnung	22
2.4.4 Ergänzungsleistungen	23
2.4.5 Familienzulagen in der Landwirtschaft	24
2.5 Bereich Versicherungsausweis und Individuelle Konti	24

2.5.1	Versicherungsausweis	24
2.5.2	Eröffnung und Führung der Individuellen Konti	25
2.5.3	Abschluss und Zusammenruf der Individuellen Konti	25
2.6	Buchführung.....	25
2.7	Anhang	26
2.8	Mängelbehebung	26
2.9	Empfehlungen.....	27
Kapitel 3:	Abschlussrevision	28
3.1	Gegenstand der Prüfungen	28
3.2	Prüfungsgebiete	28
3.2.1	Umsatz- und Saldobilanz	28
3.2.2	Jahresrechnung	28
3.2.3	Abschluss der Hauptbuchkonten.....	29
3.2.4	Verkehr auf den Hauptbuchkonten.....	29
3.2.5	Übertragene Aufgaben.....	32
3.2.6	Verwaltungsrechnung	33
3.2.7	Mängelbehebung	34
3.3	Inhalt der Abschlussrevisionsberichte	35
3.3.1	Allgemeine Angaben	35
3.3.2	Besondere Angaben bei der Abschlussrevision	35
3.3.3	Gliederung des Berichts.....	35
3.4	Ablieferung der Revisionsberichte.....	36
Kapitel 4:	Inkrafttreten	37

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die AHV
AHVV	Verordnung über die AHV
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANOBAG	Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die EL
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee- und Zivilschutz
EOG	Bundesgesetz über die EO
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLG	Bundesgesetz über die FL
HE	Hilflosenentschädigung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die IV
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
MV	Militärversicherung
MZR	Meldung an das Zentrale Register
Rz	Randziffer

VA	Versicherungsausweis
VAK	Verbandsausgleichskasse
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Kapitel 1: Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- 1100 Gestützt auf Artikel 68 AHVG sowie Artikel 160 Absatz 2 und Artikel 169 AHVV, welche auch auf die IV, EO, EL, FL und ALV anwendbar sind, werden die nachstehenden Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (in der Folge AHV-Kassen genannt) erlassen.
Sie gelten analog auch für die Revision der Zweigstellen gemäss Artikel 161 Absatz 1 und 2 AHVV.

1.2 Mitwirkung der AHV-Kassen

- 1200 Die AHV-Kassen haben den Revisionsorganen alle verlangten Unterlagen zugänglich zu machen bzw. bei Bedarf bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die AHV-Kassen haben die Revisionsstellen auch während des Jahres laufend über wichtige Vorkommnisse zu informieren. Die Ausgleichskassen haben den Revisoren alle verlangten Listen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Revisionsgesellschaften

- 1300 Die Revision ist durch eine vom Bundesamt zugelassene unabhängige Revisionsgesellschaft und unter Leitung eines dafür anerkannten leitenden Revisors durchzuführen.
Vom leitenden Revisor wird an Ort und Stelle eine aktive Mitwirkung bei der Revision erwartet. Er kann nach seinen Bedürfnissen Spezialisten zu einzelnen Fachgebieten beiziehen.

1.4 Allgemeine Grundsätze zur Prüfungstätigkeit in der Hauptrevision

- 1400 Die Revisionsorgane entscheiden aufgrund ihrer Kenntnisse über die jeweilige AHV-Kasse, den berufsüblichen Standards, den ergänzenden Bestimmungen im Fachbehelf der Treuhand-Kammer und zusätzlicher Abklärungen eigenverant-

wortlich darüber, welche Prüfungshandlungen sie in welchen Prüfungsgebieten zur objektiven Beurteilung der Geschäftstätigkeit benötigen. Ihr Entscheid ist zu dokumentieren und gegebenenfalls gegenüber den Empfängern der Revisionsberichte und der AHV-Kasse zu begründen.

1.5 Allgemeine Grundsätze zur Berichterstattung

1500 Im Revisionsbericht ist

- 1/13 – zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Geschäftsführung (Hauptrevision) und im Bereich der Führung der Buchhaltung (Abschlussrevision) Stellung zu nehmen;
- das Ergebnis der jeweiligen Revision zu erläutern;
 - festzuhalten, ob und in welchen Bereichen welche Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die AHV-Kasse empfohlen werden;
 - anzugeben, ob und in welchen Bereichen Empfehlungen zur Optimierung der Geschäftstätigkeit der AHV-Kasse durch das Revisionsorgan vorgeschlagen werden.

Die Revisionsberichte sind kurz, eindeutig und kritisch zu verfassen. Sie enthalten alle für die leitenden Organe der AHV-Kassen sowie den Aufsichtsbehörden wesentlichen Feststellungen. Dabei sind Eigenheiten der jeweiligen AHV-Kassen aufzuführen und zu berücksichtigen.

Den Revisionsberichten muss entnommen werden können, ob das Revisionsorgan (Revisionsunternehmen) ein Mandat von der Ausgleichskasse während der drei Jahren vor Aufnahme der Revision inne gehabt hat. In einem solchen Fall muss über Inhalt und Dauer sowie die Personen, welche dieses Mandat realisiert haben, berichtet werden.

Feststellungen, welche ein umgehendes Handeln der Kassenverantwortlichen verlangen, sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

1.6 Struktur der Berichterstattung zur Hauptrevision

1600 Das Berichtskonzept für die Revisionen der AHV-Kassen
1/13 gliedert sich in vier Teile:

1. Einleitung:
 - Hauptrevision, Rechnungsjahr und AHV-Kasse;
 - Angabe der Daten der Revision;
 - Angabe der Personen, welche die Revision durchführten;
 - Angabe des leitenden Revisors;
 - Schlussbemerkungen;
 - Datum und Unterschrift.
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:
 - Zusammengefasstes Schlussergebnis mit Hinweisen auf alle Mängel mit Angabe der Kapitel. Die festgestellten Mängel dürfen nicht einzig Gegenstand eines separaten Dokuments oder einer gesonderten Besprechung sein;
 - Aufführen der Bereiche, in welchen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die AHV-Kasse empfohlen werden;
 - Angabe in welchen Bereichen Empfehlungen zur Optimierung der Geschäftstätigkeit der AHV-Kasse durch das Revisionsorgan vorgeschlagen werden.
3. Fortlaufende Berichterstattung:
 - Zu allen unter Kapitel 2 erwähnten Prüfungsgebieten unter Angabe der entsprechenden Titel.
 - Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen.
4. Anhänge:
 - Alle in Kapitel 2.7 erwähnten Dokumente sind beizulegen.

Die Revisionsberichte sind innert Monatsfrist nach Abschluss der Revision gleichzeitig dem Kanton bzw. Gründerverbänden, dem Kassenvorstand, dem BSV, der ZAS und der AHV-Kasse zuzustellen.

Die Ablieferung hat für die Berichte über die Hauptrevision bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen. Wird bei den Zweigstellen die Haupt- und Abschlussrevision in einem Bericht zusammengefasst, so ist dieser bis spätes-

tens 30. Juni abzuliefern. Das BSV behält sich besondere Abmachungen vor.

- 1601 Die Kasse muss neu obligatorischerweise eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abgeben. Dies kann entfallen, 1/15 wenn der Revisionsbericht bereits entsprechende Kommentare und getroffenen Massnahmen enthält.

1.7 Besondere Prüfungen

- 1700 Für die Vornahme besonderer Prüfungen und die diesbezügliche Berichterstattung bleiben spezielle Weisungen des BSV vorbehalten.
Wünscht der Kassenvorstand einer Verbandsausgleichskasse bzw. die Aufsichtskommission einer kantonalen Ausgleichskasse, in Ausübung der gesetzlichen Befugnisse die Vornahme einer besonderen Prüfung, so ist deren Ergebnis vollständig in die ordentliche Berichterstattung der Revisionsstelle aufzunehmen.

Kapitel 2: Hauptrevision

2.1 Bereich Organisation

2.1.1 Rechtliche Organisation der Ausgleichskasse

2101 Knappe und klare Analyse der rechtlichen Organisation der AHV-Kasse sowie ihrer Organe und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Korrekte Durchführung des Einspracheverfahrens;
- Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung;
- Prüfung der Vergleiche im Leistungsbereich;
- Einhaltung der gesetzlichen Fristen;
- Organisation des Rechtsdienstes.

2.1.2 Betriebliche Organisation der Ausgleichskasse

2102 Knappe und klare Analyse der Organisationsstruktur der
1/11 AHV-Kasse und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Zudem ist ein Kommentar über das Interne Kontrollsystem abzugeben.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Stellvertretungen bei planbaren und nicht planbaren Abwesenheiten in Schlüsselpositionen sowie deren laufende Überprüfung;
- Sicherstellung der Datensicherheit, des Datenschutzes, der Schweigepflicht und der Aktenaufbewahrung sowohl im EDV- als auch im nicht EDV-Bereich;
- Qualitätsmanagement.

2.1.3 Übertragene Aufgaben und Arbeiten durch Dritte

2103 Knappe und klare Analyse im Bereich übertragene Aufgaben
1/13 und Arbeiten durch Dritte und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Einbezug der bewilligten übertragenen Aufgaben in die Geschäftsabläufe und Festlegung und Überprüfung der Kostenvergütungen durch die AHV-Kasse;
- Sicherstellung der Datensicherheit, des Datenschutzes, der Schweigepflicht und der Aktenaufbewahrung im Bereich Kassenaufgaben durch Dritte.

Falls ein separater Bericht erstellt worden ist, muss die Analyse alle Mängel, Massnahmen und Stellungnahmen der Kassendirektion beinhalten, die aus der Revision bei der übertragenen Aufgabe hervorgegangen sind. Das Nichtbeachten der Gesetzgebung (Gesetz, Verordnung, Weisungen) ist als Mangel zu betrachten.

2.2 Bereich Versicherungsunterstellung und Beiträge

2.2.1 Versicherungsunterstellung

- 2201 Knappe und klare Analyse über die Anwendung der Rechtsvorschriften (schweizerisches und internationales Recht) im Bereich der Versicherungsunterstellung.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Korrekte Unterstellung in die obligatorische Versicherung;
- Einhaltung der Vorschriften beim (freiwilligen) Beitritt zur obligatorischen Versicherung;
- Handhabung der EU-Formulare und Verkehr mit ausländischen Behörden;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.

2.2.2 Beiträge der Unselbständigerwerbenden

- 2202 Knappe und klare Analyse über die Beitragserhebung der Lohnbeiträge bei den Arbeitgebenden, sowie der Verbuchung und der IK-Eintragung.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Abklärung nicht zuzuordnender Einkommensmeldungen;
- Freibeträge, Grenzwerte und bestehende Beitragspflicht;
- Abgangsentschädigungen und Vorsorgeleistungen;
- Angemessenheit der Vereinbarungen über Unkostenpauschalen;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.

2.2.3 Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Nicht-erwerbstätigen und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

2203 Knappe und klare Analyse über die Beitragsfestsetzung und -erhebung der persönlichen Beiträge sowie der Verbuchung und der IK-Eintragung.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Weisungsgemässe Abgrenzung der selbständigen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit;
- Frist- und sachgerechte Festsetzung der Akontobeiträge;
- Steuermeldeverfahren und Überwachung der Pendenzen;
- Korrekte definitive Festsetzung der Beiträge;
- Herabsetzung, Erlass und Abschreibung;
- Abgrenzungsfragen bei Nichterwerbstätigen;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.

2.2.4 Das Beitragsbezugs- und Inkassoverfahren

2204 Knappe und klare Analyse über das Verfahren des Beitragsbezugs und der Zwangsvollstreckung.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Korrektes und fristgerechtes Abrechnungsverfahren von Lohnbeiträgen;
- Gewährung von Zahlungsaufschüben und Vornahme allfälliger Abschreibungen;
- Durchführung des Mahn- und Inkassowesens sowie Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinsen;

- Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatz für entgangene Beiträge;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.

2.2.5 Kassenzugehörigkeit

2205 Knappe und klare Analyse des kasseninternen Registers der Beitragspflichtigen und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Aktuelle Nachführung aller für ein korrektes Beitragsbezugsverfahren notwendigen Applikationen;
- Mutationswesen gegenüber den Zentralregistern der KAK insbesondere im Bereich Zugang/Abgang von Gründerverbänden (nur VAK);
- Mutationswesen der Zentralregister (nur KAK).

2.3 Bereich Kontrollen

2.3.1 Arbeitgeberkontrollen

2301 Knappe und klare Analyse des Verfahrens bei den Arbeitgeberkontrollen, beim Bezug, der Verbuchung und der IK-Eintragung der Feststellungen und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

1/10

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Durchführung der Kontrollen an Ort und Stelle und Überwachung der Termine;
- sachlich begründeter Verzicht auf Kontrollmassnahmen an Ort und Stelle;
- Vollzug der Feststellungen bis zur Rechtskraft;
- Einbezug der Kontrollorgane bei Abänderungen der von diesen festgestellten Sachverhalte;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.3.2 Kontrolle der Zweigstellen

- 2302 Knappe und klare Analyse des Verfahrens bei der Durchführung der Kontrollbesuche bei den Zweigstellen und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

2.4 Bereich Leistungen

2.4.1 Ordentliche und ausserordentliche AHV/IV-Renten und HE

- 2401 Knappe und klare Analyse des Verfahrens bei der An-
1/10 spruchsprüfung sowie der Festsetzung der Renten und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.
Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:
- Prüfen der Eingabeparameter für Rentenanspruch und -berechnung sowie Beginn und Erlöschen der einzelnen Leistungsansprüche;
 - Fristgerechte Festsetzung und Auszahlung der Renten, Vorschusszahlungen (= provisorische Zahlungen) mit Angabe der Gründe sowie die Gewährung von Verzugszinsen;
 - Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung und Rückerstattung; Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen;
 - Einhaltung der Bestimmungen im Bezug auf Erlass und Abschreibung; Fälle, die sich aus Fehlern der Ausgleichskasse ergeben, sind auf der Liste im Anhang zu kommentieren;
 - Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Verrechnung und Drittauszahlung;
 - Dossierbeurteilung (Gesamteindruck bei Papierdossiers; Ordnung, Vollständigkeit bei elektronischen Dossiers);
 - Gesamtbeurteilung der Organisation in diesem Geschäftsbereich;
 - Erfassung und Meldung der möglichen Regressfälle an SUVA/MV und an den Regressdienst.

2.4.2 IV-Taggeld

2402 Knappe und klare Analyse des Verfahrens für die Festsetzung, die Verbuchung und die IK-Eintragung der Taggelder
1/10 und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Prüfen des massgebenden Einkommens;
- Prüfen der Taggeld-Berechnungen; Übereinstimmung der IV-Taggeldauszahlungen mit den Angaben auf den Taggeldbescheinigungen, Kürzungen, Besitzstände;
- Fristgerechte Festsetzung und Auszahlung der Taggelder;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung und Rückerstattung; Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Erlass und Abschreibung; Fälle, die sich aus Fehlern der Ausgleichskasse ergeben, sind auf der Liste im Anhang zu kommentieren;
- Dossierbeurteilung (Gesamteindruck bei Papierdossiers; Ordnung, Vollständigkeit bei elektronischen Dossiers);
- Gesamtbeurteilung der Organisation und Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.4.3 Erwerbsersatzordnung

2403 Knappe und klare Analyse des Verfahrens bei der Anspruchsprüfung sowie der Festsetzung, der Verbuchung und der IK-Eintragung der Entschädigungen und ergänzende
1/10 Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Fristgerechte Auszahlung/Gutschrift der Entschädigungen an die Abrechnungspflichtigen bzw. die Dienstleistenden direkt unter Beachtung der unterschiedlichen Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- Behandlung der Gesuche für Zulagen für Betreuungskosten;

- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung und Rückerstattung; Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Erlass und Abschreibung; Fälle, die sich aus Fehlern der Ausgleichskasse ergeben, sind auf der Liste im Anhang zu kommentieren;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.4.4 Ergänzungsleistungen

2404 Knappe und klare Analyse des Verfahrens bei der An-
1/10 spruchsprüfung sowie der Festsetzung, der Auszahlung und der Verbuchung der Ergänzungsleistungen (periodisch wiederkehrende Ergänzungsleistungen einerseits, Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten andererseits) und ergänzende Stellungnahmen zu den Analyse-Ergebnissen. Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Erfüllung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen;
- Korrekte Unterscheidung der zu Hause lebenden von den im Heim/Spital lebenden Personen;
- Abklärung der Einnahmen, unter anderem der Einkommens- und Vermögensverzichte;
- Dokumentation der Ausgaben, Einnahmen sowie Krankheits- und Behinderungskosten;
- Behandlungsdauer bei erstmaligen Gesuchen;
- Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Artikel 30 ELV (Einhaltung der Frist, Umfang der Überprüfung);
- Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Verrechnung und Drittauszahlung;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung (inkl. Anspruchsberechtigung) und Rückerstattung; Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Erlass und Abschreibung; Fälle die sich aus Fehlern der Ausgleichskasse ergeben, sind auf einer Liste im Anhang zu kommentieren;

- Dossierbeurteilung (Gesamteindruck bei Papierdossiers, Ordnung, Vollständigkeit bei elektronischen Dossiers);
- Gesamtbeurteilung der Organisation und Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.4.5 Familienzulagen in der Landwirtschaft

2405 Knappe und klare Analyse der Verfahren bei der Anspruchs-
1/10 prüfung sowie der Festsetzung und der Verbuchung der Familienzulagen in der Landwirtschaft und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Nachzahlung und Rückerstattung; Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen;
- Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Erlass und Abschreibung; Fälle, die sich aus Fehlern der Ausgleichskasse ergeben, sind auf der Liste im Anhang zu kommentieren.

2.5 Bereich Versicherungsausweis und Individuelle Konti

2.5.1 Versicherungsausweis

2501 Knappe und klare Analyse der Verfahren bei der Erstellung von Versicherungsausweisen und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- VA-Erstellung bei Beginn der Beitragspflicht sowie bei Änderungen bzw. Berichtigungen der Personalien;
- Verfahren bei der Verkettung von Versichertennummern.

2.5.2 Eröffnung und Führung der Individuellen Konti

2502 Knappe und klare Analyse der Verfahren bei der Eröffnung von Individuellen Konti sowie deren Führung und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- IK-Eröffnung mit und ohne Vorlage des Versicherungsausweises;
- Eintragungen der Einkommen, Beitragszeiten, Abrechnungsnummern sowie Schlüsselzahlen einschliesslich Herabsetzung, Erlass, Abschreibung und Korrektur;
- IK-Führung in den Bereichen der EO, der Taggelder in der IV und der ALV, der Eintragungen aus Arbeitgeberkontrollen;
- IK-Eröffnung und Führung bei der Durchführung des Splittings im Scheidungsfall;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.5.3 Abschluss und Zusammenruf der Individuellen Konti

2503 Knappe und klare Analyse des Verfahrens beim Abschluss und der Übermittlung der Individuellen Konti beim IK-Zusammenruf und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Verfahren bei provisorischen und nachträglichen Eintragungen;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.6 Buchführung

2601 Knappe und klare Analyse der Buchführung sowie des Verfahrens des Geldverkehrs mit der ZAS und ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Tagesaktuelle Nachführung aller Buchhaltungen;
- Geldablieferung an die ZAS;
- Geldanforderung bei der ZAS;
- Bestätigung, dass die von der ZAS einverlangte Fotokopie des Monatsausweises mit der Hauptbuchhaltung übereinstimmt;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Geschäftsbereich.

2.7 Anhang

- 2701
- Liste der Erlasse und Abschreibungen im Bereich ordentliche und ausserordentliche AHV/IV-Renten und HE die sich aus Fehlern der AHV-Kasse ergeben;
 - Liste der Erlasse und Abschreibungen im Bereich IV-Taggeld, die sich aus Fehlern der AHV-Kasse ergeben;
 - Liste der Erlasse und Abschreibungen im Bereich Erwerbsersatzordnung, die sich aus Fehlern der AHV-Kasse ergeben;
 - Liste der Erlasse und Abschreibungen im Bereich Ergänzungsleistungen, die sich aus Fehlern der AHV-Kasse ergeben;
 - Liste der Erlasse und Abschreibungen im Bereich Familienzulagen in der Landwirtschaft, die sich aus Fehlern der AHV-Kasse ergeben.

2.8 Mängelbehebung

- 2801 Knappe und klare Berichterstattung über den Stand der anlässlich der letzten Revision festgestellten Mängel.

Es sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Festgehaltene Massnahmen, welche zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die AHV-Kasse vorzunehmen waren;
- Stand der anlässlich früherer Revisionen festgehaltenen Massnahmen.

2.9 Empfehlungen

- 2901 Knappe und klare Berichterstattung über den Stand der anlässlich der letzten Revision abgegebenen Empfehlungen. Es sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Festgehaltene Empfehlungen, welche zur Optimierung der Geschäftstätigkeit der AHV-Kasse durch das Revisionsorgan vorgeschlagen wurden;
 - Stand der anlässlich früherer Revisionen festgehaltenen Empfehlungen.

Kapitel 3: Abschlussrevision

3.1 Gegenstand der Prüfungen

- 3047 Die Abschlussrevision dient vor allem der Überprüfung der vorschriftsgemässen Verbuchung der während des Geschäftsjahres vollzogenen Geschäftsvorfälle und der richtigen Erstellung der Jahresrechnung.

3.2 Prüfungsgebiete

3.2.1 Umsatz- und Saldobilanz

- 3048 Im Bericht wiedergeben oder beilegen
– Umsatz- und Saldobilanz.

Prüfen

1. Übereinstimmung des Totals der Umsatzbilanz mit jenem des Hauptbuchjournals;
2. Übereinstimmung der in der Jahresrechnung wiedergegebenen Bilanz und Verwaltungsrechnung mit den entsprechenden Zahlen der Saldobilanz und der Konten der Betriebsrechnung mit den Zahlen der Umsatzbilanz.

Berichten

- A ob die Abweichungen zwischen den Verkehrszahlen gemäss Umsatzbilanz und den in der Betriebs- und Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Betreffnissen ordnungsgemäss sind.

3.2.2 Jahresrechnung

- 3049 Dem Bericht beilegen
– Kopie der der ZAS eingereichten Jahresrechnung (Bilanz, Betriebs- und Verwaltungsrechnung sowie Zusatzblatt mit Angabe der Beiträge und Leistungen der übertragenen Aufgaben).

Prüfen und berichten

- A ob die Jahresrechnung mit den Konten der Hauptbuchhaltung übereinstimmt;

- B ob bei AHV-Kassen mit selbständig abrechnenden Zweigstellen die Gesamtjahresrechnung mit der Rekapitulation der Einzeljahresrechnungen übereinstimmt;
- C ob die für Unterkonten zu erstellenden Saldolisten den Salden der entsprechenden Bilanzkonten entsprechen.

3.2.3 Abschluss der Hauptbuchkonten

3050 Prüfen und berichten

- A ob die Konten ordnungsgemäss abgeschlossen wurden.

3.2.4 Verkehr auf den Hauptbuchkonten

3051 Flüssige Mittel, Kapital- und Sachanlagen sowie Schulden

Prüfen

1. Bestände der Flüssigen Mittel, Kapital- und Sachanlagen sowie Schulden per 31. Dezember;
2. Verkehr auf den entsprechenden Konten;
3. Nachführung des Inventarverzeichnisses für Mobilien;
4. Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien.

Für die Bestandesprüfungen ist auf Standmeldungen bei der Post, Bank und anderen Zahlstellen sowie Saldo-Bestätigungen für in Bankdepots befindliche Sparhefte und Wertschriften abzustellen.

Sinngemäss ist bei der Prüfung der übertragenen Aufgaben vorzugehen.

Berichten

- A über die per 31. Dezember ermittelten Bestände der Kontengruppen 10, 14–16 und 23 sowie über die Bestände allfälliger kassenfremder Geldmittel und über die Art des Bestandesnachweises;
- B über den Verkehr auf den Konten der vorerwähnten Kontengruppen;
- C ob die monatlichen Buchungen auf den Konten der Kontengruppen 12 und 22 gemäss Rz 502 WBG richtig vorgenommen wurden;

- D ob und aus welchem Grunde zwischen den Post- und Bankkonten (Konten 1011 und 1020) Überweisungen stattfanden;
- E ob innerhalb eines Monats oder über Monate hinweg Festgeld-Anlagen mit AHV/IV/EO-Fondsgeldern getätigt wurden;
- F über die vorgenommenen Abschreibungen;
- G ob die Mobilien ausreichend gegen Schäden (inkl. Kosten für die Wiederherstellung von Datenbeständen) versichert sind.

3052 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit den Beitragspflichtigen

Prüfen

1. Buchungen auf den Beitragskonten anhand der entsprechenden Belege;
2. Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Rechnungskreise bei Verwendung des Kontos 1101 gemäss Rz 605 WBG;
3. Aufteilung des Saldos des Kontos 1102 am Monatsende auf die einzelnen Rechnungskreise gemäss Rz 606 WBG;
4. Übereinstimmung der Monatsrekapitulation der Beitragsbuchhaltung mit den entsprechenden Konten der Hauptbuchhaltung; vorbehalten bleibt Rz 408 WBG.

Es muss sichergestellt sein, dass der Verkehr auf den Beitragskonten richtig und vollständig in der Monatsrekapitulation ausgewiesen ist.

Berichten

- A ob die anhand der Beitragskonten erstellten Saldolisten mit den Konten 1101 bzw. 1102, 1105 und 1106 übereinstimmen;
- B ob Differenzen zwischen den Saldolisten und den unter A erwähnten Konten vorliegen und wenn ja, welche Vorkehren für deren Abklärung getroffen wurden;
- C über die Gründe bedeutender Abweichungen gegenüber dem Vorjahr beim Saldo des Kontos 200.1101 bzw. 200.1102 (unter Berücksichtigung der Beitragsentwicklung).

3053 Übrige Kontokorrentkonten, Guthaben und Schulden (ausgenommen Rz 3057)

Prüfen

1. Bestände der Kontengruppen 11, 13, 20, 21 und 24.

Berichten

A über die Zusammensetzung der Debitoren und Kreditoren (Konten 1301 und 2000);

B ob die offenen Posten auf den Konten 1111, 1115 und 2115 noch zu Recht bestehen.

3054 Bundesrechtliche Leistungen und Durchführungskosten

Prüfen

1. Übereinstimmung der Konten der bundesrechtlichen Leistungen und Durchführungskosten mit den Buchungsunterlagen;
2. bei den Renten und Hilflosenentschädigungen Übereinstimmung zwischen den Endresultaten der Rentenrekapitulation und den in den entsprechenden Betriebskonten ausgewiesenen Beträgen;
3. Übereinstimmung der allenfalls geführten Leistungsbuchhaltung mit der Rentenrekapitulation und den Konten der Hauptbuchhaltung;
4. ob die der ZAS jährlich mitgeteilten Daten der Renten-Hauptauszahlung mit den tatsächlichen Auszahlungsdaten übereinstimmen (Rz 1005 WBG).

3055 Abgrenzungs-/Ordnungskonten und Rückstellungen

Berichten

A über die Zusammensetzung der transitorischen Posten;

B über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen.

3056 Reserven

1/11

Prüfen

1. Einhaltung der Bestimmungen über die Liquidationsreserven gemäss WBG Rz 1010.

Berichten

- A über die Bildung und Verwendung von Reserven einschliesslich des Kontos „Vortrag auf neue Rechnung“;
- B über eine allfällige Zusammensetzung der Reserven.
- C über die Einhaltung der Weisungen bezüglich der Liquidationsreserven.

3.2.5 Übertragene Aufgaben

3057 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr

Prüfen

1. Aufteilung des Verkehrs nach den einzelnen übertragenen Aufgaben;
2. Richtigkeit der im Zusatzblatt zur Jahresrechnung ausgewiesenen Beiträge und Leistungen der übertragenen Aufgaben (Rz 1203 WBG);
3. ob die Aufteilung der allenfalls unter dem Rechnungskreis 598 geführten Sammelkonten auf die entsprechenden Rechnungskreise und Konten vor dem Jahresabschluss richtig vorgenommen wurde.

Berichten

- A bei welchen übertragenen Aufgaben die Verzugs- und Vergütungszinsregelung angewendet wird und der Zinsanteil von der ZAS zu ermitteln ist.

3058 EL-Konten

1/09

Prüfen

1. Übereinstimmung der Konten und Rechnungskreise mit den Buchungsunterlagen;
2. Übereinstimmung zwischen den Endresultaten der Rekapitulation der Ergänzungsleistungen und den in den entsprechenden Betriebskonten ausgewiesenen Beträgen;
3. Übereinstimmung der allenfalls geführten Leistungsbuchhaltung mit der Rekapitulation der Ergänzungsleistungen und den Konten der Hauptbuchhaltung;
4. Übereinstimmung der Eintragungen in der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages mit den Konten der Betriebsrechnung;

5. Übereinstimmung der Eintragungen in der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages mit den vom BSV in die Berechnung des Bundesbeitrages übernommenen Beträgen.

Berichten

- A ob in der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages Krankheits- und Behinderungskosten (separat vergütete oder zusammen mit der periodisch wiederkehrenden EL ausbezahlte) enthalten sind;
- B ob in den Saldi der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages Krankenkassenprämien enthalten sind.

3059 Beanspruchung von Fondsgeldern, Kostenvergütung

Prüfen

1. ob eine allfällige Schuld gegenüber dem Rechnungskreis 1 ausgeglichen wurde.

Berichten

- A ob die Kostenvergütung für die einzelne übertragene Aufgabe unter Berücksichtigung der direkt belasteten Kosten angemessen ist;
- B ob im Laufe des Jahres die zu leistenden Teilzahlungen vorgenommen wurden.

3.2.6 Verwaltungsrechnung

3060 Verwaltungsaufwand und -ertrag

1/12

Prüfen

1. ob die Aufteilung auf die einzelnen Rechnungskreise innerhalb der Verwaltungsrechnung richtig vorgenommen wurde;
2. ob die monatliche Aufteilung der allenfalls unter dem Rechnungskreis 998 geführten Sammelkonten auf die entsprechenden Rechnungskreise und Konten richtig vorgenommen wurde;
3. ob die statistischen Angaben des geprüften Geschäftsjahres, welche die Basis bilden für die Berechnungen der Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen (Sämtliche Angaben über die Anzahl der Beitragspflichtigen so-

wie deren Aufteilung auf die Kantone; die Anzahl Arbeitgeber und Ausschlüsse im Vereinfachten Verfahren; die Anzahl Fortsetzungsbegehren und Schadenersatzfälle) plausibel sind.

Berichten

- A ob alle Einnahmen auf gesetzlicher Grundlage beruhen und ob die kasseneigenen Mittel ausschliesslich für die Verwaltung der AHV-Kassen sowie für die Revisions- und Kontrollkosten verwendet worden sind;
- B über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages der Verwaltungsrechnung;
- C unter Erwähnung des entsprechenden Jahres über die Plausibilität der statistischen Angaben des geprüften Geschäftsjahres, welche die Basis bilden für die Berechnungen der Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen (siehe Punkt 3).

3061 Verwaltungskostenbeiträge
1/11

Berichten

- A über die einzelnen Ansätze, die im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Festsetzung und Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge massgebend waren.

3.2.7 Mängelbehebung

3062 Prüfen

- 1/10 1. Behebung der bei den vorangegangenen Revisionen ermittelten Unstimmigkeiten (mit Berücksichtigung der vom BSV aufgegriffenen Punkte).

Berichten

- A weshalb einzelne Mängel noch nicht behoben worden sind.

3.3 Inhalt der Abschlussrevisionsberichte

3.3.1 Allgemeine Angaben

- 3063 Der Bericht hat in jedem Fall folgende Auskünfte zu enthalten:
1. die durchgeführten Prüfungen und alle dabei gemachten Feststellungen; bei Einzelfällen mit den notwendigen Detailangaben;
 2. das zusammengefasste Schlussergebnis mit Hinweis auf allfällige Mängel (entsprechende Seitenzahlenangaben);
 3. die von der Revision erfassten Gebiete, die Kontrollperioden, die geprüften Einzelfälle und deren Zahl sowie die herangezogenen Unterlagen; bei Stichproben ist deren Verhältnis zum Geschäftsumfang anzugeben;
 4. Art und Weise der vorgenommenen Prüfungen, soweit diese in den Weisungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind;
 5. alle unter „Berichten“ verlangten Auskünfte. Darüber hinaus sind auch Angaben über besondere Feststellungen erwünscht.

3.3.2 Besondere Angaben bei der Abschlussrevision

- 3064 Bei der Abschlussrevision ist eingangs ausdrücklich zu bestätigen, dass sämtliche gemäss den vorliegenden Weisungen vorgesehenen Prüfungen vorgenommen wurden.
- 3065 Kann zufolge besonderer Umstände eine Rz nicht oder nur teilweise geprüft werden oder erübrigt sich eine Prüfung, weil das betreffende Gebiet im Geschäftsbereich der AHV-Kasse entfällt (z.B. keine übertragene Aufgabe), ist dies zu begründen bzw. anzugeben.

3.3.3 Gliederung des Berichts

- 3066 Die Berichte sind nach folgendem Schema zu gliedern, das als allgemeine Richtlinie gilt:
- Einleitung
- Abschlussrevision, Rechnungsjahr und AHV-Kasse;

- Namen der Revisoren, welche Prüfungen vorgenommen haben;
- Tage, an denen revidiert wurde.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Prüfung der einzelnen Gebiete und Feststellungen (siehe Rz 3063)

Besondere Prüfungen gemäss Rz 1700

Schlussbemerkungen

Datum und Unterschrift.

3.4 Ablieferung der Revisionsberichte

- 3067 Die Revisionsberichte sind innert Monatsfrist nach Abschluss
1/12 der Revision gleichzeitig dem Kanton bzw. Gründerverbänden, dem Kassenvorstand, dem BSV, der ZAS und der AHV-Kasse zuzustellen. Die Ablieferung hat für die Berichte über die Abschlussrevision bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Wird bei den Zweigstellen A die Haupt- und Abschlussrevision in einem Bericht zusammengefasst, so ist dieser bis spätestens 30. Juni abzuliefern. Das BSV behält sich besondere Abmachungen vor.
- 3068 Erhält die Revisionsstelle Kenntnis von erheblichen Unstimmigkeiten oder ergeben sich solche Feststellungen während der Revision, so ist das BSV unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3069 Mit Eintreffen des Berichtes bei der AHV-Kasse beginnt für
1/12 diese die 30-tägige Frist zur obligatorischen Stellungnahme an das BSV zu laufen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Bericht bereits Kommentare und Aussagen über die getroffenen Massnahmen enthält.

Kapitel 4: Inkrafttreten

- 4001 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. Februar 1994 mit dem Nachtrag 1 vom 1. Januar 1996 und dem Nachtrag 2 vom 1. Januar 1997.